

Geschäftsverzeichnismrn. 3797, 3798,  
3799, 3800, 3801 und 3802

Urteil Nr. 149/2006  
vom 11. Oktober 2006

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste, erhoben von E. Rector und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 27. Oktober 2005 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 31. Oktober 2005 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2005, zweite Ausgabe): E. Rector, wohnhaft in 3370 Boutersem, Leuvensesteenweg 158, J. Renders, wohnhaft in 3370 Boutersem, Waversesteenweg 70, K. Suykerbuyck, wohnhaft in 2220 Heist-op-den-Berg, 's-Gravenhagestraat 34, R. Roelandt, wohnhaft in 8957 Mesen, Oud Kerkhofstraat 9, K. Maebe, wohnhaft in 8210 Zedelgem, Ruddervoordestraat 58, und W. Meynaerts, wohnhaft in 1980 Zemst, Lindestraat 7.

Die von denselben klagenden Parteien erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung des vorerwähnten Gesetzes wurden mit Urteil Nr. 9/2006 vom 18. Januar 2006, das im *Belgischen Staatsblad* vom 1. März 2006 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese unter den Nummern 3797, 3798, 3799, 3800, 3801 und 3802 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006

- erschienen

. RA W. Van Betsbrugge, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3797 und 3798,

. RÄin I. Durnez, ebenfalls *loco* RA M. Van Bever, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3799, 3800, 3801 und 3802,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines Brevets eines Offiziers der ehemaligen Gemeindepolizei die - völlige oder teilweise - Nichtigkeitsklärung der Artikel 13, 15, 17, 19 bis 31 und 48 Nrn. 2 und 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste.

Die angefochtenen Bestimmungen - mit Ausnahme von Artikel 48 - sind Bestandteil von Kapitel IV des obengenannten Gesetzes vom 3. Juli 2005. Dieses Kapitel trägt die Überschrift « Abänderungen von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ( ‘ RSPol ’ ), bestätigt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 ».

Diese Bestimmungen besagen:

« Art. 13. In den RSPol wird ein Artikel XII.IV.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.IV.6. - § 1. Von der Grundausbildung des Personals im mittleren Dienst, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika, sind jene Mitglieder des Personals im einfachen Dienst vollständig befreit:

1. die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei, oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind;

2. die Inhaber des Brevets eines Polizeinspektors im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeinspektors und eines Polizeihauptinspektors und die Beförderung in diese Dienstgrade sowie des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das gewissen Mitgliedern der Gemeindepolizei verliehen wird, sind.

§ 2. Von der Grundausbildung des Offizierskaders, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika, sind vollständig befreit:

1. die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei oder Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind;

2. die ehemaligen Abteilungsinspektoren, die die Gehaltstabelle M5.2 erhalten;

3. die Personalmitglieder, die die Gehaltstabelle M6 erhalten;

4. die Personalmitglieder, die die Gehaltstabelle M7 oder M7*bis* erhalten.

§ 3. Die Personalmitglieder im Sinne von § 2 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste befreit.

§ 4. Die in § 2 Nr. 3 erwähnte Befreiung gilt ab dem 1. April 2004, und die in § 3 erwähnte Befreiung ab dem 1. April 2006. ' ».

« Art. 15. In den RSPol wird ein Artikel XII.VI.6*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. XII.VI.6*bis*. - Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 1 können sich ohne Bedingung bezüglich der Anwesenheit in ihrer derzeitigen Stelle durch Mobilität um Stellen bewerben, die Polizeihauptinspektoren zugänglich sind, wobei sie anschließend, falls sie durch Mobilität eine solche Stelle zugeteilt bekommen, in diesen Dienstgrad ernannt werden.

Der König kann die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen. ' ».

« Art. 17. In den RSPol wird ein Artikel XII.VI.8*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. XII.VI.8*bis*. - Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.IV.6 § 2 und die Mitglieder des Personals im mittleren Dienst, die bereits vor dem 1. April 2001 die Eigenschaft

als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs und Verwaltungspolizeioffizier besaßen, sowie die Mitglieder des Personals im einfachen Dienst, die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei sind und die entweder mindestens zwölf Jahre Kaderalter aufweisen oder Inhaber eines Diploms oder eines Studienzeugnisses sind, das mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in die Stellen der Stufe 1 bei den föderalen Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, können sich durch Mobilität ohne Bedingung bezüglich der Anwesenheit in ihrer derzeitigen Stelle um Stellen bewerben, die Polizeikommissaren zugänglich sind, wobei sie anschließend, falls ihnen durch Mobilität eine solche Stelle zugewiesen wird, in diesen Dienstgrad ernannt werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder erhalten am Datum ihrer Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars die Gehaltstabelle O2.

Der König kann die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen. ' ».

« Art. 19. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.11*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.11*bis*. - Für die derzeitigen Personalmitglieder, die gemäß Artikel XII.II.21 Absatz 3 in die Gehaltstabelle M5.2 eingestuft worden sind und die Inhaber des Brevets für die Beförderung in die Gehaltstabelle 2D im Sinne von Artikel 110 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften oder des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie sind, wird eine Gehaltstabellenlaufbahn für den Übergang zwischen der Gehaltstabelle M5.2 und der Gehaltstabelle M7*bis* nach achtzehn Jahren Kaderalter im mittleren Dienst eingeführt.

Diese höhere Gehaltstabelle in der Gehaltstabellenlaufbahn wird nicht gewährt, wenn die geltende zweijährliche Bewertung der Arbeitsweise “ unzureichend ” lautet. ’

Art. 20. An die Stelle des früheren Artikels XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol, der durch das Urteil Nr. 102/2003 des Schiedshofes vom 22. Juli 2003 und die Anordnung zu dessen Berichtigung vom 14. Juli 2004 für nichtig erklärt worden ist, tritt ein neuer Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol mit folgendem Wortlaut:

‘ a) die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärter auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei; ’

Art. 21. Artikel XII.VII.15 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. XII.VII.15. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst den Mitgliedern des Personals im einfachen Dienst vorbehalten, die diese Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben:

1. die Inhaber des Brevets eines Polizeiinspektors im Sinne des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und die Beförderung in diese Dienstgrade sind;

2. die Inhaber des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs im Sinne von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das gewissen Mitgliedern der Gemeindepolizei verliehen wird, sind;

3. im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2000 über die Ernennung und die Beförderung von Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei, die zur Gendarmerie versetzt wurden, und zur Festlegung verschiedener anderer Statutsbestimmungen bezüglich dieser Personalmitglieder, aufgehoben durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001, und die die bei der Eisenbahnpolizei organisierten Prüfungen für die Erlangung des Dienstgrads eines Aufsichtsunterkommissars bestanden haben;

4. im Sinne von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) des königlichen Erlasses vom 25. Januar 2000 über die Ernennung und die Beförderung von Personalmitgliedern der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei, die zur Gendarmerie versetzt wurden, und zur Festlegung verschiedener anderer Statutsbestimmungen bezüglich dieser Personalmitglieder, aufgehoben durch den königlichen Erlass vom 24. August 2001, und die die bei der Schifffahrtspolizei organisierten Prüfungen für die Erlangung des Dienstgrads eines Leutnants der Schifffahrtspolizei (20E) bestanden haben;

5. die aufgrund von Artikel XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestellt wurden. ’

Art. 22. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.15*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15*bis*. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die in Artikel XII.VII.21 erwähnten Personalmitglieder der föderalen Polizei von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit. ’

Art. 23. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.15<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.15<sup>ter</sup>. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.26 Absatz 2 in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestellt sind, während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors ernannt. ’

Art. 24. Artikel XII.VII.16 Absatz 1 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ Art. XII.VII.16. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2001 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 25 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den in Artikel XII.IV.6 § 2 erwähnten Personalmitgliedern vorbehalten, die diese Zulassungsprüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden haben. ’

Art. 25. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16<sup>bis</sup>. - Im Rahmen der Beförderung durch Übergang in den Offizierskader sind die in den Artikeln XII.VII.23 und XII.VII.23<sup>bis</sup> angeführten Personalmitglieder, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt sind, von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit. ’

Art. 26. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16<sup>ter</sup>. - Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den Personalmitgliedern im Sinne der Artikel XII.VII.24 und XII.VII.26 vorbehalten, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt wurden.

Die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 1 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars mit der Gehaltstabelle O2 ernannt ’.

Art. 27. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.16<sup>quater</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.16<sup>quater</sup>. - Die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.25 oder XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingestellt wurden, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ernannt, wenn sie die in Artikel 32 Nrn. 1, 3 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste vorgesehenen Bedingungen erfüllen. ’

Art. 28. Artikel XII.VII.17 Absätze 1 und 2 RSPol wird wie folgt ersetzt:

‘ In Abweichung vom Artikel VII.II.6 und mit Ausnahme der Personalmitglieder im Sinne von Artikel XII.VII.18 kann ein Polizeihauptinspektor, der am Datum des Inkrafttretens dieses Artikels die Gehaltstabelle M5.2, M6, M7 oder M7<sup>bis</sup> erhält, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden, wenn er keine Bewertung “ unzureichend ” erhalten hat.

Die in Absatz 1 erwähnten Beförderungen beginnen im Laufe des fünften Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels. Hierzu werden alle in Absatz 1 vorgesehenen Personalmitglieder pro Herkunftskorps und pro Kategorie der jeweiligen Dienstgrade eines Hauptinspektors erster Klasse, eines Adjutanten/Oberadjutanten bei der Gendarmerie und eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors/ Laborabteilungsinspektors/ Abteilungsinspektors-Elektrotechnikers/ Abteilungsinspektors für gerichtliche Identifizierung auf sieben Jahre verteilt im Verhältnis von einem Siebtel ihrer Gesamtzahl Jahre innerhalb ihrer Kategorie pro Jahr und dies in abnehmender Reihenfolge ihres Dienstalters in diesem Dienstgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Artikels, zuzüglich des Dienstgradalters, das sie seit diesem Inkrafttreten bis zum 1. April 2005 erworben haben. Zur Festlegung dieser Reihenfolge gilt ein Vorrang für die Oberadjutanten gegenüber den Adjutanten bei der ehemaligen Gendarmerie und, was die ehemalige Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften betrifft, für die Abteilungsinspektoren mit der Gehaltstabelle 2D gegenüber den anderen Abteilungsinspektoren. Im Fall einer Benennung nach dem 1. April 2005 für eine Stelle in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei gilt weiterhin für das betreffende Personalmitglied die obenerwähnte Verteilung ’.

Art. 29. In Artikel XII.VII.18 RSPol werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die Absätze 1 und 2, die - gemeinsam mit Absatz 3 - § 1 bilden werden, werden wie folgt ersetzt:

‘ § 1. In Abweichung von Artikel VII.II.6 kann ein Polizeihauptinspektor, der Mitglied der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ist und der am Datum des Inkrafttretens dieses Artikels die Gehaltstabelle M5.2, M6, M7 oder M7<sup>bis</sup> erhält, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars befördert werden, wenn er keine Bewertung “ unzureichend ” erhalten hat und insofern die in § 2 vorgesehene Proportionalität eingehalten wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Beförderungen beginnen im Laufe des fünften Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Artikels. Hierzu werden alle in Absatz 1 vorgesehenen Personalmitglieder pro Herkunftskorps und pro Kategorie der jeweiligen Dienstgrade eines Hauptinspektors erster Klasse, eines Adjutanten/Oberadjutanten bei der Gendarmerie und eines gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektors/ Laborabteilungsinspektors/ Abteilungsinspektors-

Elektrotechnikers/ Abteilungsinspektors für gerichtliche Identifizierung auf sieben Jahre verteilt im Verhältnis von einem Siebtel ihrer Gesamtzahl Jahre innerhalb ihrer Kategorie pro Jahr und dies in abnehmender Reihenfolge ihres Dienstalters in diesem Dienstgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Artikels, zuzüglich des Dienstgradalters, das sie seit diesem Inkrafttreten bis zum 1. April 2005 erworben haben. Zur Festlegung dieser Reihenfolge gilt ein Vorrang für die Oberadjutanten gegenüber den Adjutanten bei der ehemaligen Gendarmerie und, was die ehemalige Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften betrifft, für die Abteilungsinspektoren mit der Gehaltstabelle 2D gegenüber den anderen Abteilungsinspektoren. Im Fall einer Benennung nach dem 1. April 2005 für eine Stelle außerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei gilt weiterhin für das betreffende Personalmitglied die oben erwähnte Verteilung; ’

2. Der Artikel wird ergänzt um folgenden Paragraphen:

‘ § 2. Die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Proportionalität besteht in dem Verhältnis zwischen der Zahl der in einen Offiziersdienstgrad ernannten und eingestellten Personalmitglieder, die am 1. April 2001 der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei angehören und aus der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften beziehungsweise der ehemaligen Gendarmerie stammen.

Höchstens in Höhe der somit festgelegten Zahl bezüglich der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften und unter Berücksichtigung des evolutiven Proporzverhältnisses können Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften zum Polizeikommissar ernannt werden.

Höchstens in Höhe der somit festgelegten Zahl bezüglich der ehemaligen Gendarmerie und unter Berücksichtigung des evolutiven Proporzverhältnisses können Personalmitglieder der ehemaligen Gendarmerie zum Polizeikommissar ernannt werden und können sodann gemäß den vom König festgelegten Modalitäten noch derzeitige Personalmitglieder, die dem Personal im mittleren Dienst der ehemaligen Gendarmerie angehörten, für die Ergänzung berücksichtigt werden.

§ 3. Die Personalmitglieder, die aufgrund der in § 2 vorgesehenen Proportionalitätsbedingung nicht innerhalb der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen sieben Jahre befördert werden können, werden ab 2012 und spätestens bis 2015 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt gemäß den vom König festgelegten Modalitäten, und dies durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ’

Art. 30. In Artikel XII.VII.19 RSPol wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Die Personalmitglieder, die für diese Beförderung in Frage kommen, werden zuvor von der Behörde nach ihrer Absicht befragt. Ihre schriftliche Antwort gegen Empfangsbestätigung, die sie nach einer Bedenkzeit von drei Monaten erteilen, ist unwiderruflich. Wenn ein Personalmitglied innerhalb der festgesetzten Frist keine Antwort erteilt, wird davon ausgegangen, dass es endgültig auf diese Beförderungsmöglichkeit verzichtet ’

Art. 31. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.23*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.23*bis*. - Die Personalmitglieder, die die in Artikel XII.VII.18 § 2 Absatz 3 vorgesehene Zahl ergänzen, werden, solange sie Mitglied der Generaldirektion der

Gerichtspolizei der föderalen Polizei bleiben, in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt.

Im Übrigen wird das Statut der in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder entsprechend ihrer Einstufung im mittleren Dienst festgelegt. ' ».

« Art. 48. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme:

[...]

2. der Artikel 6 bis 13, 16, 18 bis 20, 24, 28 bis 33, 35, 37 bis 39, 41, 43 und 44, die zum 1. April 2001 wirksam werden;

[...]

5. der Artikel 21, 23 und 26, die zum 1. April 2006 in Kraft treten ».

*In Bezug auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.2.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 führen einen zweiten, aus einem Verstoß gegen Artikel 184 der Verfassung durch die Artikel 15 und 17 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 abgeleiteten Klagegrund an, insofern diese Bestimmungen vorsähen, dass « der König [...] die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Mobilität festlegen [kann] ».

Diese Bestimmungen seien nach Darlegung dieser Parteien angenommen worden, um dem König die Möglichkeit zu bieten, die Aussichten von Personen ohne Brevet in den Mobilitätsverfahren zu schützen. Diese Parteien sind jedoch der Auffassung, dass diese Angelegenheit sich auf wesentliche Elemente des Statuts der Personalmitglieder des integrierten Polizeidienstes beziehe, die aufgrund von Artikel 184 der Verfassung « durch ein Gesetz » geregelt werden müssten, so dass diese Angelegenheit nicht dem König übertragen werden könne.

B.2.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof haben dem Hof die Befugnis verliehen, gesetzeskräftige Normen anhand von Artikel 184 der Verfassung zu prüfen.

B.2.3. Der Hof ist daher nicht zuständig, über den zweiten Klagegrund zu befinden, der in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 angeführt wird.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 3800*

B.3.1. Der Ministerrat führt an, die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 3800 sei unzulässig, weil die klagende Partei ihre Einstufung als Einzelfeldhüter bemängelt, während diese Einstufung nicht durch das angefochtene Gesetz vom 3. Juli 2005 geregelt werde, so dass die Klage insofern, als sie gegen die Einstufung als Einzelfeldhüter gerichtet sei, unzulässig sei.

B.3.2. Da die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3800 als Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei die Weise kritisiert, in der ihr Brevet durch die angefochtenen Bestimmungen in Wert gesetzt werde, hat sie in gleichem Maße wie die anderen klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe*

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien der zweite, der dritte, der fünfte und der sechste Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 unzulässig. Die klagenden Parteien könnten nämlich den Vorteil der Maßnahmen genießen, die in den vier Teilen des Klagegrunds angefochten würden. Die klagenden Parteien würden ebenfalls nicht nachweisen, wie diese Maßnahmen sich direkt und nachteilig auf ihre Laufbahn auswirken könnten, so dass die vorerwähnten Teile des Klagegrunds wegen mangelnden Interesses unzulässig seien.

B.4.2. Da die klagenden Parteien ein Interesse an den Nichtigkeitsklagen haben, müssen sie nicht außerdem ein Interesse an jedem einzelnen Klagegrund oder den Teilen der Klagegründe, die sie anführen, nachweisen.

B.4.3. Die Einreden des Ministerrates bezüglich der vorerwähnten vier Teile des Klagegrunds werden abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.5. Der königliche Erlass vom 30. März 2001 (« RSPol ») regelt die Rechtsstellung des Personals des integrierten Polizeidienstes. Teil XII dieses Erlasses, in den die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurden, wurde durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt. In seinem Urteil Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Hof eine Reihe von Bestimmungen des bestätigten Teils XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt.

Das angefochtene Gesetz vom 3. Juli 2005 dient in der Hauptsache dazu, dem vorerwähnten Urteil Nr. 102/2003 Folge zu leisten. Dabei wurde gemäß den Vorarbeiten beabsichtigt, die vom Hof festgestellten Diskriminierungen aufzuheben. Außerdem enthält das vorerwähnte Gesetz eine Reihe punktueller Statutsanpassungen, unter anderem bezüglich des Mobilitätsverfahrens und der Einstellungen, die nicht mit dem vorerwähnten Urteil zusammenhängen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 3).

Die drei Sorgen, die dem Gesetz vom 3. Juli 2005 im Hinblick auf eine Anpassung bestimmter Einstufungsregeln und Übergangsregelungen zugrunde lagen, wurden während der Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« 1. selbstverständlich mussten die Lösungen juristisch stichhaltig sein und eine ausreichende Antwort auf die Argumentation und die Schlussfolgerungen des Hofes bieten;

2. an zweiter Stelle musste auf das 2001 erreichte Gleichgewicht geachtet werden. Daher erfolgten die Überlegungen mehr im Sinne der Kontinuität statt im Sinne von *tabula rasa*;

3. darüber hinaus hat man sich auch mit den Haushaltsauswirkungen beschäftigt. Bei der Suche nach Lösungen war man daher bemüht, die Kosten möglichst zu begrenzen.

Daher durften die Korrekturen oder Anpassungen das ordnungsgemäße Funktionieren der Polizeidienste nicht belasten. Der Zusammenhang mit dem zweiten Ausgangspunkt lag dabei auf der Hand.

Anschließend galt es, sich vor neuen Domino-Effekten zu hüten, und schließlich sollten soweit wie möglich einfache und transparente Lösungen gegenüber komplexen Konstruktionen vorgezogen werden. Das ist allerdings in Übergangssituationen und sicherlich im Lichte einer so komplizierten und technischen Reform eines Statuts leider nur ein frommer Wunsch... » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 4-5).

B.6. Das Annehmen von Regeln, die dazu dienen, in eine Einheitspolizei Personalmitglieder zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei für diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedliche Statute galten, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform von solcher Bedeutung gelingen kann.

Dies gilt ebenfalls, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, in dieser Angelegenheit erneut handelt, und dies weitgehend, um ein Urteil des Hofes auszuführen.

Es obliegt dem Hof zwar nicht, eine Beurteilung an Stelle des Gesetzgebers vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftig gerechtfertigt sind hinsichtlich seiner Zielsetzung.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass eine Regelung über bestimmte Aspekte einer komplexen Angelegenheit, die bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend empfinden, Bestandteil einer globalen und ausgewogenen Regelung ist. Obwohl gewisse Teilaspekte einer solchen Regelung getrennt betrachtet weniger vorteilhaft für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern sein können, sind sie deshalb noch nicht notwendigerweise diskriminierend.

B.7. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3797 und 3798 führen einen einzigen Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Dieser Klagegrund besteht aus neun Teilen, wobei die drei letzten Teile nur in den Rechtssachen Nrn. 3801 und 3802 angeführt werden.

Angesichts ihres Zusammenhangs werden der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 3797 und 3798 und der erste Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 zusammen geprüft.

*Einziger Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 3797 und 3798 und erster Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802*

B.8.1. Alle klagenden Parteien - die im Besitz des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei sind - führen eine Diskriminierung an zwischen einerseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und andererseits den Personen, die die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeioffiziers bestanden hätten.

B.8.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3797 und 3798 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 13, 15, 17, 20 und 48 Nrn. 2 und 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005. Sie verweisen auf das Urteil Nr. 102/2003, B.41.5.2, das durch Anordnung vom 14. Juli 2004 berichtigt wurde und aus dem hervorgehe, dass die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei auf die gleiche Weise behandelt werden müssten wie die Personen, die bei der Gerichtspolizei die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder Laborkommissars bestanden hätten.

Die angefochtene Regelung hebe die durch den Hof festgestellte Diskriminierung nicht auf. Diese Diskriminierung werde nicht abgeschafft, indem nun vorgesehen sei, dass man sich im Rahmen der Mobilität um eine etwaige unbesetzte Stelle mitbewerben könne und dass hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten gewisse Erleichterungen für die Zukunft geboten würden, die außerdem rein hypothetisch sein würden (angefochtene Artikel 13, 15 und 17). Ferner werde im angefochtenen Artikel 20 die durch den Hof festgestellte Diskriminierung übernommen und ersetze Artikel 21 den vorerwähnten Artikel 20 zum 1. April 2006 (Artikel 48 Nr. 5). Die einzige Möglichkeit zur Aufhebung der Diskriminierung bestehe darin, die Beförderung der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei an ihrem Standort ab dem 1. April 2001 zum Kommissar vorzusehen.

B.8.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005. Da die erfolgreichen Absolventen der ehemaligen Gerichtspolizei erneut automatisch in den Offizierskader eingestuft würden, müsse auch das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei automatisch in Wert gesetzt werden, und dies mit Wirkung zum 1. April 2001. Die Inwertsetzungsregeln würden in der Praxis keine Lösung bieten, da sie nicht zu einer tatsächlichen Ernennung im Offizierskader führen würden. Diese Parteien wünschen eine Anpassung der angefochtenen Bestimmungen in dem Sinne, dass die Brevetinhaber der Gemeindepolizei automatisch ab dem 1. April 2001 in den Offizierskader (Gehaltstabelle O2) eingestuft würden.

B.9.1. Die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 beziehen sich auf die Inwertsetzung von zuvor erworbenen Brevets.

Aufgrund des angefochtenen Artikels 48 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 sind die Artikel 13, 20 und 24 ab dem 1. April 2001 wirksam. Aufgrund des angefochtenen Artikels 48 Nr. 5 tritt Artikel 21 zum 1. April 2006 in Kraft.

B.9.2. Im Urteil Nr. 102/2003, berichtigt durch die Anordnung vom 14. Juli 2004, hat der Hof in dem durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigten Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste unter anderem Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) für nichtig erklärt.

Diese für nichtig erklärte Bestimmung lautete wie folgt:

« a) die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärter auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei; ».

Die Nichtigerklärung dieser Bestimmung wird in B.41.5.2 des Urteils Nr. 102/2003 wie folgt begründet:

« Die vom Ministerrat angeführten Elemente, um zu rechtfertigen, dass diejenigen, die die Prüfung für den Dienstgrad eines Gerichtspolizeikommissars oder eines Laborkommissars bestanden hatten, automatisch in den Offiziersdienstgrad befördert wurden, dies im Gegensatz zu den Grundsätzen bezüglich der Inwertsetzung der Diplome, die für sämtliche Mitglieder der ehemaligen Polizeikorps gelten, ermöglichen es nicht, in sachdienlicher und vernünftiger Weise den Behandlungsunterschied zu rechtfertigen, der somit zwischen denjenigen, die die obengenannten Prüfungen bestanden haben, und denjenigen, die die Prüfungen als Offizier der Gemeindepolizei bestanden haben, gemacht wurde. Es ist nämlich nicht nachgewiesen, dass diese beiden Kategorien sich in solchermaßen unterschiedlichen Situationen befanden, dass sie unterschiedlich behandelt werden mussten ».

Die Anordnung vom 14. Juli 2004, durch die das Urteil Nr. 102/2003 berichtigt wurde, hat diese Begründung inhaltlich nicht abgeändert.

B.9.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 2005 wurden die neuen Inwertsetzungsregeln für die zuvor erworbenen Brevets ausführlich erläutert.

In der Begründung heißt es:

« Ein drittes Thema hat mit den Regeln zur Inwertsetzung der seinerzeit erworbenen Brevets zu tun. In diesem Kontext urteilt der Hof, der durch Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei befasst wurde, dass dieses Brevet, verglichen mit dem Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, im Verhältnis weniger gut in Wert gesetzt wurde. Wie nachstehend ausführlich erläutert wird und der Schiedshof durch die Berichtigungsanordnung vom 14. Juli 2004 verlangt hat, wurde diese Diskriminierung aufgehoben, indem neue Regeln zur Inwertsetzung von Brevets vorgesehen wurden, von denen einige sofort in Kraft treten werden. Aus eigener Initiative fügt die Behörde eine Reihe von Inwertsetzungsregeln für die eingesetzten Personalmitglieder hinzu » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 5).

« Der Entwurf von Artikel 13 sowie die Entwürfe der Artikel 15, 17, 20, 21, 24, 34 und 36 beziehen sich auf die Inwertsetzung von seinerzeit erworbenen Brevets und erfordern zweifellos eine ausführliche Erläuterung.

Die obenerwähnten Entwürfe von Artikeln hängen unmittelbar mit Artikel 20 des Entwurfs zusammen. Dies gilt für Artikel XII.VII.15 RSPol und verdient im Lichte der obenerwähnten Berichtigungsanordnung des Schiedshofes vom 14. Juli 2004 eine gründliche Analyse. Die aufgekommene juristische Diskussion, die der Hof geschlichtet hat, ergab sich zwischen den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und den damaligen Bewerbern, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden hatten.

Für die erstgenannte Kategorie sieht der RSPol Inwertsetzungsregeln im Rahmen des Übergangs zum mittleren Dienst (Artikel XII.VII.15 RSPol) und zum Offizierskader (Artikel XII.VII.16 RSPol) vor. Das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei führt konkret zu vorbehaltenen Quoten bei Beförderungsprüfungen und zu einer vollständigen Befreiung von der anschließenden Grundausbildung. Dies ändert also nichts daran, dass die Brevetinhaber immer an der allgemeinen Weiterbildungsprüfung im Wettbewerbsverfahren teilnehmen müssen, bevor sie anschließend durch Mobilität ein Amt im angestrebten Dienstgrad erhalten und ernannt werden können. Mehr noch, eines der Grundprinzipien des Übergangsrechtes besteht darin, dass Mitglieder des Personals im einfachen Dienst mit einem Brevet (unter anderem demjenigen eines Offiziers der Gemeindepolizei) keine zwei Kadernsprünge gleichzeitig vollziehen und sich somit nicht direkt durch interne Verfahren für Prüfungen und Ämter als Offizier bewerben können; die Inwertsetzung ihres Brevets erfolgt also über eine Zwischenstufe im mittleren Dienst. In seinen Erwägungen unter Punkt 42.1 des Urteils erkennt der Hof implizit das Bemühen an, Brevets von damals auf ausgewogene Weise in Wert zu setzen, weil es 'Unterschiede gab zwischen den verschiedenen Korps, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildung'.

Die zweite Kategorie, nämlich diejenigen, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden hatten, wurden bei der Einstufung gemäß dem neuen Statut am 1. April 2001 sofort eingestuft und somit ernannt in den Dienstgrad eines Kommissars.

Aufgrund dieser Situation hat der Hof Artikel XII.VII.15 für nichtig erklärt [...].

Durch Anordnung vom 14. Juli 2004 hat der Schiedshof das betreffende Urteil korrigiert und die teilweise Nichtigerklärung des Artikels beschlossen. Konkret wurde Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für nichtig erklärt.

Wie der Staatsrat bemerkt, ist festzustellen, dass die Inwertsetzung der Brevets durch die in diesen Entwurf aufgenommenen Bestimmungen und insbesondere durch die Entwürfe der Artikel 15 und 17 erweitert wird. Diese Erweiterung ist an sich wesentlich, wenn das Erfordernis einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren entfällt, und die betroffenen Personalmitglieder können bei einer unbesetzten Stelle durch das Mobilitätsverfahren ihre Chance ergreifen, ihr Brevet in Wert zu setzen. Nun stellt sich die Frage, ob dies ausreichend der Kritik des Hofes entgegenkommt. Die Behörde ist der Auffassung, dass dies der Fall ist, da beide Kategorien, nämlich einerseits diejenigen, die die Prüfung als Offizier der ehemaligen Gerichtspolizei bestanden haben, und andererseits die übrigen ins Auge gefassten Brevetinhaber, gleich behandelt werden. In der Tat, durch Besetzung offener Stellen können sie alle, ohne Unterschied und ohne zusätzliche Prüfung im Wettbewerbsverfahren, in den höheren Kader ernannt werden. Aufgrund der damaligen realen Bedürfnisse zum Besetzen von Stellen wurden die betroffenen Bewerber, die die Prüfung als Offizier der Gerichtspolizei bestanden hatten, nach ihren Prüfungen im Wettbewerbsverfahren zur Grundausbildung verwiesen. Daher wurden sie am 1. April 2001 in die Ämter ernannt, die sie bereits *de facto* innehatten; dies hat der Schiedshof als eine Maßnahme bezeichnet, die nicht einer Rechtfertigung entbehrt (siehe Punkt B.26.3 des Urteils). Die zweite Kategorie, zu der die ein Brevet innehabenden Offiziere der Gemeindepolizei gehören, kann also nunmehr auch ihre Ernennung nach dem gleichen Konzept ins Auge fassen, allerdings 'zeitlich versetzt', da die Betroffenen nicht aufgrund realer Erfordernisse zum Besetzen von Stellen ausgebildet wurden. Auf diese Weise wird die Gleichstellung geschaffen und die vom Hof als relevant bezeichnete Maßnahme (siehe Punkt B.26.3 des Urteil) aufrechterhalten; dies alles geschieht, ohne das Fundament einer funktionsfähigen HRM-Politik zu untergraben, denn auch dies ist angesichts des öffentlichen Interesses ein wesentlicher Parameter im Gedankengang. [...]

In Bezug auf die Brevets sind außerdem die im Entwurf enthaltenen Artikel 15 und 17 von großer Bedeutung. Darin ist nämlich, wie bereits angedeutet wurde, eine weitergehende Inwertsetzung der Brevets vorgesehen, darunter dasjenige eines Offiziers der Gemeindepolizei. Konkret wird für die in diesen Artikeln genannten Personalmitglieder eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit durch die einfache Mobilität vorgesehen. Damit wird bezweckt, ihnen auf Dauer (*ad vitam*) die Möglichkeit zu bieten, direkt, also ohne eine vorherige Prüfung im Wettbewerbsverfahren, an der Mobilität für das Personal im mittleren Dienst beziehungsweise für den Offizierskader teilzunehmen mit einer anschließenden Ernennung, sofern sie dieses Mobilitätsverfahren bestanden haben. Es handelt sich um eine Maßnahme, die es also *in concreto* unter anderem den Inhabern eines Offizierbrevets im mittleren Dienst in der früheren Gemeindepolizei ermöglicht, über ein Mobilitätsverfahren, also anders ausgedrückt ohne zusätzliche Prüfungen und genauso wie früher, Ämter als Offizier zu beantragen und gegebenenfalls ernannt zu werden. Diese Möglichkeit wird sogar ausgedehnt auf Inhaber eines Offiziersbrevets im einfachen Dienst, die entweder ein Universitätsdiplom besitzen oder ein Kaderalter von zwölf Jahren aufweisen. Somit wird also das Verbot eines Sprungs von zwei Kadern aufgehoben, allerdings unter der Bedingung eines Diploms oder des Dienstalters. [...]

Angesichts der ins Auge gefassten Lösung kann Artikel XII.VII.15 RSPol in seiner alten Fassung wieder aufgenommen werden, das heißt in seiner Fassung vor der Nichtigerklärung eines Teils davon durch das obenerwähnte Berichtigungsurteil des Schiedshofes. Dies ist der Gegenstand des geplanten Artikels 20.

Der Entwurf von Artikel 21 ersetzt ab dem 1. April 2006 den vorerwähnten, wieder aufgenommenen Artikel XII.VII.15 RSPol. Konkret wird ab dann eine neue Inwertsetzungsregel gelten für die Brevets, die eine teilweise Befreiung von der Grundausbildung bis zum mittleren Dienst beinhalten, nämlich eine vorbehaltene Quote von 5 % bei den Aufnahmeprüfungen.

In Anbetracht des Entwurfs von Artikel 13 müssen folglich im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader alle als solche angesehenen Brevetinhaber in die derzeit vorbehaltene Quote von 25 % gemäß Artikel XII.VII.16 RSPol aufgenommen werden. Daraus ist der Entwurf von Artikel 24 entstanden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 13-17).

B.9.4. Die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 dienen in der Hauptsache dazu, neue Inwertsetzungsregeln für die Brevets vorzusehen. Somit beabsichtigt der Gesetzgeber laut den vorerwähnten Vorarbeiten, der teilweisen Nichtigerklärung von Artikel XII.VII.15 RSPol durch das Urteil Nr. 102/2003, das durch Anordnung vom 14. Juli 2004 berichtigt wurde, Folge zu leisten.

Die Inwertsetzung der Brevets wird wesentlich ausgedehnt, unter anderem zum Vorteil der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei:

- sie werden vollständig von der Grundausbildung des mittleren Dienstes und des Offizierskaders befreit, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika (Artikel 13);

- sie werden von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste befreit (Artikel 13);

- sie erhalten ohne eine Bedingung der Besetzung der derzeitigen Stelle Zugang zum höheren Kader durch Mobilität (Artikel 15 bezüglich des mittleren Dienstes und Artikel 17 bezüglich des Offizierskaders);

- sie werden in eine Quote von 25 Prozent der unbesetzten Stellen im Hinblick auf die Beförderung durch Übergang zum Offizierskader aufgenommen (Artikel 24).

Angesichts dieser Inwertsetzungsregeln hat der Gesetzgeber den für nichtig erklärten Artikel XII.VII.15 § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) RSPol für einen Zeitraum von fünf Jahren wieder aufgenommen (Artikel 20), nämlich vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2006 (Artikel 48 Nr. 2).

Ab dem 1. April 2006 ersetzt Artikel 21 die vorerwähnte, wieder aufgenommene Bestimmung (Artikel 48 Nr. 5). Ab diesem Datum wird eine neue Inwertsetzungsregel gelten « für die Brevets, die eine teilweise Befreiung von der Grundausbildung zum mittleren Dienst beinhalten, nämlich eine vorbehaltene Quote von 5 % bei den Aufnahmeprüfungen » (*Parl. Dok., Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 17*).

B.9.5. Indem das Gesetz van 3. Juli 2005 die Möglichkeiten zur Inwertsetzung der Brevets - zum Vorteil unter anderem der Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei - wesentlich ausgedehnt hat, hat es die Rechtsstellung dieser Brevetinhaber erheblich verbessert.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei und andererseits den Personen, die die Prüfung zur Beförderung in den Dienstgrad eines Gerichtspolizeioffiziers bestanden haben, durch

die angefochtenen Bestimmungen nicht vollständig aufgehoben wird, denn die tatsächliche Inwertsetzung des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei wird davon abhängen, ob eine Stelle in der betreffenden Stufe offen ist, während die Personen, die die vorerwähnte Prüfung bestanden haben, bei der Gerichtspolizei automatisch in den Offizierskader ernannt werden können, und dies ab dem 1. April 2001.

B.9.6. Unter anderem angesichts der vorerwähnten wesentlichen Erweiterung der Inwertsetzungsregeln erscheint es im vorliegenden Fall nicht unvernünftig, es den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei nicht zu erlauben, gleichzeitig in den Genuss eines automatischen Übergangs mit Rückwirkung ab dem 1. April 2001 zum Offizierskader zu gelangen, dies unter Berücksichtigung der Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Korps bestanden haben, insbesondere aus dem Blickwinkel des Zugangs zur Ausbildung.

In den vorherigen Korps war dieser Zugang nämlich nicht derselbe, da bei einem Korps die Zustimmung zur Teilnahme an der Offiziersausbildung vom tatsächlichen Besetzungsbedarf abhängig war, und in dem anderen nicht, was zur Folge hatte, dass das Angebot von Inhabern eines Brevets in dem einen Korps erheblich größer war als der tatsächliche Bedarf, während dies nicht oder kaum der Fall war in dem anderen Korps. Dieser Unterschied im Zustrom beim Zugang zur Ausbildung kann im vorliegenden Fall vernünftigerweise den bemängelten Behandlungsunterschied rechtfertigen.

B.9.7. Außerdem kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen gleichzeitig den funktionellen und den haushaltsmäßigen Auswirkungen der ins Auge gefassten Maßnahme sowie dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Polizeidienste Rechnung getragen hat. Unter diesen Umständen kann vernünftigerweise angenommen werden, dass der Gesetzgeber nicht allen Wünschen sämtlicher betroffener Personalmitglieder stattgeben konnte. Dies gilt umso mehr, als die angefochtenen Maßnahmen nicht nur die Rechte, die den klagenden Parteien zuvor durch den Gesetzgeber zuerkannt worden waren, nicht beeinträchtigt haben, sondern darüber hinaus eine wesentliche Erweiterung der Inwertsetzungsregeln vorsehen, wie in B.9.4 dargelegt wurde.

B.9.8. Der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 3797 und 3798 und der erste Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 sind unbegründet.

*Zweiter, fünfter und sechster Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802*

B.10. Die angefochtenen Artikel 13, 19, 28 und 29 führten zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den höchsten Dienstgraden des mittleren Dienstes der drei ehemaligen Korps (selbst denjenigen, die keine Offiziersausbildung erhalten hätten) und andererseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, da sowohl die Brevetinhaber als auch die Personalmitglieder mit den Gehaltstabellen M5.2, M6, M7 oder M7*bis*, die nicht im Besitz des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei seien, in den Dienstgrad eines Kommissars befördert werden könnten (zweiter Teil).

Die angefochtenen Artikel 13, 15, 17, 20, 21, 24, 28 und 29 führten zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Inhabern eines Brevets und andererseits denjenigen, die kein Brevet besäßen, da diejenigen, die kein Brevet besäßen, zum Offizierskader übergehen könnten, ohne eine Offiziersausbildung erhalten zu haben, während die Brevetinhaber eine solche Ausbildung wohl erhalten hätten, so dass das Brevet eines Offiziers der Gemeindepolizei nicht in Wert gesetzt werde (fünfter Teil).

Der angefochtene Artikel 13 § 2 Nr. 1 führe zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Inhabern des Brevets eines höheren Unteroffiziers/Adjutanten der Gendarmerie und andererseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, da die Brevets beider Kategorien gleichgestellt würden, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von der Grundausbildung des Offizierskaders, einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Ausbildungspraktika. Daher müsse in Artikel 13 § 2 Nr. 1 der Satzteil « oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie » für nichtig erklärt werden (sechster Teil).

B.11.1. Insofern der zweite Teil des Klagegrunds gegen Artikel 19 gerichtet ist, erfüllt er nicht die in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Erfordernisse, da nicht dargelegt wird, in welcher Hinsicht der angefochtene Artikel 19 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

B.11.2. Insofern der zweite, der fünfte und der sechste Teil sich auf die Artikel 13, 15, 17, 20, 21 und 24 beziehen und insofern die Beschwerden der klagenden Parteien gegen diese Bestimmungen die neuen Inwertsetzungsregeln bezüglich der Brevets betreffen, wird auf die Antwort verwiesen, die der Hof diesbezüglich bereits erteilt hat (B.9.1-B.9.8).

B.11.3. Die Prüfung der vorerwähnten drei Teile des Klagegrunds beschränkt sich folglich auf die Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, die sich auf das System des « roten Teppichs » beziehen.

B.11.4. Das System des « roten Teppichs » wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Artikel 28 des Entwurfs, der zusammen mit Artikel 29 [bis 31] zu lesen ist, bezieht sich auf das, was man mittlerweile als den ‘ roten Teppich ’ bezeichnet. Konkret handelt es sich um die Möglichkeit für die Personalmitglieder des höchsten mittleren Dienstes der ehemaligen Polizeikorps, nach einer gewissen Frist in den höheren Kader überzugehen, nämlich den Offizierskader. Diese Regelung ist enthalten in Artikel XII.VII.17 RSPol, der durch den Schiedshof für nichtig erklärt wurde, insofern ‘ er nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C anwendbar ist ’.

[...] [Diese Nichtigerklärung] hat die Obrigkeit vor ein Dilemma gestellt: entweder diese Beförderungsmöglichkeit für alle beibehalten, einschließlich der hinzugefügten 2C (d.h. eine Ausdehnung des ‘ roten Teppichs ’), oder überprüfen, wer in den Genuss dieser Maßnahme gelangt, und die Adjutanten ausklammern, um somit die Diskriminierung gegenüber den 2C aus der Rechtsordnung zu entfernen (d.h. eine Einschränkung des ‘ roten Teppichs ’). Schließlich hat man sich dafür entschieden, die Rechte eines jeden auf diese Beförderung beizubehalten, und somit die 2C in den Anwendungsbereich des bemängelten Artikels aufzunehmen, allerdings mit neuen Ausführungsmodalitäten, die auf alle Anspruchsberechtigten anwendbar sein werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 20-21).

Der Minister des Innern verweist hinsichtlich der Aufnahme der ehemaligen Abteilungsinspektoren 2C in das System des « roten Teppichs » auf Folgendes:

« Der Hof erklärt, dass - analog zu den Oberadjutanten und Adjutanten der Gendarmerie - die ehemaligen Abteilungsinspektoren 2C die gleichen statutarischen Vorteile genießen müssen wie die Kategorie 2D. Dies beinhaltet, dass auf sie folglich auch die Regelung des ‘ roten Teppichs ’ Anwendung finden muss, nämlich auf bloßen Antrag hin und kurzfristig im Dienstgrad eines Kommissars ernannt werden können. Der Bemerkung des Hofes einfach Folge zu leisten, hätte bedeutet, dass rund 400 neue Offiziere innerhalb von zwei Jahren der föderalen Ermittlung zugeführt worden wären. Dies erwies sich aus verschiedenen Gründen als unvertretbar: Störung der korrekten Arbeitsweise der föderalen Ermittlung, die in einem so kurzen Zeitraum unmöglich so viele Offiziere aufnehmen kann, Störung des Gleichgewichts

innerhalb dieser föderalen Ermittlung zwischen den ehemaligen Mitgliedern der BSR und der Gerichtspolizei sowie die Haushaltsauswirkungen der Maßnahme.

Angesichts der Haushaltsauswirkungen der zusätzlichen Ernennung dieser 400 Personalmitglieder wird der 'rote Teppich' auf sieben statt fünf Jahre verteilt, um das Gleichgewicht in der föderalen Ermittlung nicht zu schnell zu stören. Darüber hinaus wird es zwei getrennte 'rote Teppiche' geben: einen für die föderale Ermittlung und einen für den Rest der Polizei. In der föderalen Ermittlung wird man dafür sorgen, dass nie mehr Offiziere aus den beiden alten Korps anwesend sein werden als die Zahl, die am 1. April 2001 anwesend war. Außerdem wird bei der jährlichen Anwendung des 'roten Teppichs' in der föderalen Ermittlung dafür gesorgt werden, dass eine Proportionalität gewahrt wird, die dem Verhältnis zwischen der Zahl der am 1. April 2001 vorhandenen Offiziere der ehemaligen Gendarmerie und der Zahl der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei entspricht» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/004, S. 29).

B.11.5. Im Urteil Nr. 102/2003 hat der Hof den bestätigten Artikel XII.VII.17 des königliche Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt, insofern «er nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C anwendbar ist».

Diese Nichtigerklärung wurde wie folgt begründet:

«B.23.4.2. Aus dem Schriftsatz des Ministerrates geht hervor, dass die Rechtfertigung dieser Maßnahme auf der objektiven Feststellung beruhte, dass die Adjutanten und Oberadjutanten, die nicht Brigadekommandanten waren, zwar Ausbildungen und Profile besaßen, die mehr oder weniger mit denjenigen der Adjutanten und Oberadjutanten, die Brigadekommandanten waren, vergleichbar waren, und man es ihnen also mittelfristig (fünf Jahre und mehr) erlauben musste, ebenfalls in den Offizierskader aufzusteigen, so dass es billig war, hinsichtlich der anderen höheren Kategorien der ehemaligen Gemeindepolizei (M6) und der ehemaligen Gerichtspolizei (M7bis) auf die gleiche Weise vorzugehen.

Der Ministerrat erklärt jedoch nicht, und der Hof erkennt nicht, was vernünftig rechtfertigen könnte, dass den gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C und 2D eine unterschiedliche Behandlung vorbehalten wird, während lediglich ein Dienstalter von drei Jahren und eine Prüfung für die Beförderung in der Gehaltstabelle die Letzteren von den Ersteren unterscheiden und die Adjutanten und Oberadjutanten, für die geringere Anforderungen hinsichtlich des Diploms und der Ausbildung galten, um Zugang zu der Funktion zu erhalten, durch die angefochtene Bestimmung auf die gleiche Weise behandelt werden und während ein Dienstalter von vierzehn Jahren die Oberadjutanten von den Adjutanten unterscheidet.

Überdies stellt der Hof fest, dass die Abteilungsinspektoren 2C und 2D die höhere Kategorie des mittleren Kadern in der ehemaligen Gerichtspolizei bildeten, ebenso wie die Adjutanten und Oberadjutanten innerhalb der ehemaligen Gendarmerie.

B.23.4.3. Insofern der bestätigte Artikel XII.VII.17 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 nicht auf die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C Anwendung findet, ist der Klagegrund begründet».

B.11.6. Indem der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, auch die gerichtspolizeilichen Abteilungsinspektoren 2C in den Anwendungsbereich des bemängelten Artikels aufzunehmen und somit den Behandlungsunterschied zwischen den Abteilungsinspektoren 2C und den Abteilungsinspektoren 2D aufzuheben, ist er auf die vorerwähnte Kritik des Hofes bezüglich der Verfassungswidrigkeit eingegangen.

Der Umstand, dass diese Regelung mit neuen Ausführungsmodalitäten einhergeht - insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung des Systems des « roten Teppichs » - ändert daran nichts, da diese Modalitäten auf alle Anspruchsberechtigten Anwendung finden.

Im Übrigen sind die angefochtenen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig gegenüber den in B.5 in Erinnerung gerufenen Besorgnissen des Gesetzgebers.

B.11.7. Der zweite, der fünfte und der sechste Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 sind unbegründet.

*Dritter Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802*

B.12. Nach Darlegung der klagenden Parteien führten die angefochtenen Artikel 22, 23, 25, 26 und 27 zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den eingestellten Personen und andererseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, da diese Brevetinhaber keinen Anspruch auf die Vorteile, die den eingestellten Personen gewährt würden, erheben könnten, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen für die Zulassung und/oder von den Auswahltests.

B.13.1. In den Vorarbeiten wurden diese Bestimmungen wie folgt erläutert:

« Die im Entwurf enthaltenen Artikel 22, 23 sowie 25 bis 27 bilden ein Ganzes und sehen Inwertsetzungen der Einstellungen vor. Diese neuen Regeln ergeben sich nicht aus dem Urteil des Schiedshofes. Es erschien jedoch angebracht, nach fast vier Jahren der Anwendung des Übergangsrechts diesbezüglich eine gewisse Inwertsetzung zu ermöglichen.

Es gibt durch die Übergangsregelung verschiedene Arten von Eingestellten: im höheren Dienstgrad im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen eingestellte Personalmitglieder (Hauptinspektor, Kommissar oder Hauptkommissar), im höheren Dienstgrad im Rahmen der Mobilität eingestellte Personalmitglieder (Kommissar oder Hauptkommissar), die innerhalb der föderalen gerichtlichen Säule als Kommissar eingestellten Personalmitglieder und die Einstellungen als Hauptinspektor.

Die Maßnahmen zur Inwertsetzung der verschiedenen Arten von Einstellungen rechtfertigen sich durch den Umstand, dass die Betroffenen, um für diese Stellen benannt zu werden, entweder bestimmte Bedingungen haben erfüllen müssen oder Auswahlprüfungen bestanden haben müssen oder Ausbildungen absolviert haben müssen, aber auch durch den Umstand, dass die betreffenden Personalmitglieder bereits seit einiger Zeit die Stellen im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben. Außerdem muss auch darauf hingewiesen werden, dass die ins Auge gefassten Maßnahmen sehr mäßige Inwertsetzungen betreffen. Somit entspricht die Rechtfertigung dieser Maßnahmen dem Wunsch des Staatsrates in seinem Gutachten 37.615/2 vom 25. August 2004 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 19).

Bezüglich der Inwertsetzung der Einstellungen im Rahmen der Mobilität und der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen heißt es ferner in der Begründung:

« Die Inwertsetzungen der Einstellungen im Rahmen der Mobilität sind enthalten in den Entwürfen der Artikel 26 und 27 und bestehen je nach Fall aus vorbehaltenen Quoten und Befreiungen von einem Teil der Zulassungsbedingungen und/oder aus Auswahlprüfungen. Sie haben alle gemeinsam, dass kein Mobilitätsanforderung gilt, um befördert werden zu können. Dies ist logisch, denn als im höheren Dienstgrad Eingestellte üben die betreffenden Personalmitglieder ein Amt aus, das mit diesem höheren Dienstgrad zusammenhängt. Sie haben eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden, oder sie wurden in ihr Amt befördert.

Die Inwertsetzungen der Einstellungen im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen sind enthalten in den Entwürfen der Artikel 21 (siehe Nr. 5 *in fine*), 23, 26 und 27 und bestehen ebenfalls je nach Fall aus vorbehaltenen Quoten und Befreiungen von einem Teil der Zulassungsbedingungen und/oder aus Auswahlprüfungen. Auch sie haben aus denselben logischen Gründen alle gemeinsam, dass kein Mobilitätsanforderung gilt, um befördert werden zu können » (ebenda, SS. 19-20).

B.13.2. Die in den vorerwähnten Vorarbeiten angeführten Argumente - bestimmte Bedingungen erfüllen, Auswahlprüfungen bestehen, Ausbildungen absolviert haben, während einer gewissen Zeit die Stellen im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben - können den Behandlungsunterschied zwischen Eingestellten und Nichteingestellten vernünftigerweise rechtfertigen.

B.13.3. Im Übrigen stellt sich nach Darlegung des Ministerrates heraus - ohne dass ihm die klagenden Parteien in diesem Punkt widersprechen -, dass in der Praxis bereits eine Reihe von Mitgliedern der Gemeindepolizei als Kommissare eingestellt wurden.

B.13.4. Auf den Antrag der klagenden Parteien an den Hof, den Ministerrat aufzufordern, eine Liste vorzulegen, aus der hervorgehe, aus welchen Korps die eingestellten Personen stammten, braucht nicht eingegangen zu werden. Der Umstand, ob in einem konkreten Fall eine Einstellung erfolgt oder nicht, kann nämlich nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückgeführt werden, sondern auf deren Ausführung durch die hierfür zuständige Verwaltungsbehörde. Es obliegt dem Hof nicht, sich zu einer möglicherweise diskriminierenden Anwendung oder Ausführung einer Norm zu äußern.

B.13.5. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 ist unbegründet.

*Vierter Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802*

B.14. Nach Darlegung der klagenden Parteien führe der angefochtene Artikel 19 zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Brevetinhabern unterhalb der Gehaltstabelle M4.1 - wie die klagenden Parteien - und andererseits den Brevetinhabern ab der Gehaltstabelle M4.1, da nur die Letztgenannten in den Genuss einer Reihe von Vorteilen gelangten, insbesondere hinsichtlich einer zusätzlichen Entwicklung der Gehaltstabellenlaufbahn.

B.15.1. Die Einstufung in eine Gehaltstabelle unterhalb oder oberhalb der Gehaltstabelle M4.1 hängt vom Dienstalter des betreffenden Personalmitglieds ab (Artikel XII.II.20 bis XII.II.23 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001). Es ist daher nicht unvernünftig, den Personalmitgliedern, die über ein längeres Dienstalter verfügen als andere, eine andere Behandlung vorzubehalten, indem nur den Erstgenannten bestimmte Vorteile gewährt werden, wie sie im angefochtenen Artikel 19 vorgesehen sind.

B.15.2. Der vierte Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3799 bis 3802 ist unbegründet.

*Siebter Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3801 und 3802*

B.16. Nach Darlegung der klagenden Parteien führe der angefochtene Artikel 17 zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Brevetinhabern im einfachen Dienst und andererseits den Brevetinhabern im mittleren Dienst, da die Brevetinhaber im einfachen Dienst über ein Kaderalter von mindestens zwölf Jahren oder über ein Universitätsdiplom verfügen müssten, um Anspruch auf die Mobilitätsregelung für den Dienstgrad eines Kommissars erheben zu können, während diese Bedingungen für Brevetinhaber im mittleren Dienst nicht gelten würden.

B.17.1. Der bemängelte Behandlungsunterschied zwischen Brevetinhabern im mittleren Dienst und Brevetinhabern im einfachen Dienst beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Zugehörigkeit zu verschiedenen Kadern, für die unterschiedliche Zugangskriterien gelten.

Es ist nicht unvernünftig, die Beförderung vom einfachen Dienst in den Offizierskader, zu dem der Dienstgrad eines Kommissars gehört, von den in der angefochtenen Bestimmung festgelegten zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen, die nicht für die dem mittleren Dienst angehörenden Personalmitglieder gelten, da die Beförderung vom einfachen Dienst in den Offizierskader - im Gegensatz zur Beförderung vom mittleren Dienst in den Offizierskader - einen « Sprung von zwei Kadern » beinhaltet. Dies gilt umso mehr, als für den Zugang zum einfachen Dienst oder zum mittleren Dienst nicht die gleichen Bedingungen gelten.

B.17.2. Der siebte Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3801 und 3802 ist unbegründet.

*Achter Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3801 und 3802*

B.18. Nach Darlegung der klagenden Parteien führten die angefochtenen Artikel 15 und 17 zu einer Diskriminierung zwischen Brevetinhabern im einfachen Dienst, je nachdem, ob sie ein Universitätsdiplom besäßen oder nicht, da die Personen ohne Universitätsdiplom zwölf Jahre Kaderalter aufweisen müssten.

B.19.1. Insofern dieser Klagegrund gegen Artikel 15 gerichtet ist, ist er unbegründet, da er von einer falschen Auslegung dieser Bestimmung ausgeht. Artikel 15 unterscheidet nämlich nicht zwischen Personalmitgliedern, je nachdem, ob sie « Inhaber eines Diploms oder eines Studienzeugnisses sind, das mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in die Stellen der Stufe 1 bei den föderalen Staatsverwaltungen berücksichtigt werden ».

B.19.2. Der bemängelte Behandlungsunterschied in Artikel 17 beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich Inhaber eines Diploms oder eines Studienzeugnisses sein, das mindestens denjenigen gleichwertig ist, die für die Anwerbung in die Stellen der Stufe 1 bei den föderalen Staatsverwaltungen berücksichtigt werden, oder nicht. Darüber hinaus ist es angesichts des Unterschiedes in der Ausbildung zwischen denjenigen, die über ein solches Diplom oder Studienzeugnis verfügen, und denjenigen, die nicht darüber verfügen, nicht ungerechtfertigt, von denjenigen, die nicht Inhaber eines solchen Diploms oder Studienzeugnisses sind, ein zusätzliches Kaderalter - in diesem Fall zwölf Jahre - zu verlangen.

B.19.3. Der achte Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3801 und 3802 ist unbegründet.

#### *Neunter Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3801 und 3802*

B.20. Nach Darlegung der klagenden Parteien führe der angefochtene Artikel 21 zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den in dieser Bestimmung erwähnten Brevetinhabern, die dem einfachen Dienst angehörten, und andererseits den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, da die letztgenannte Kategorie nicht in Artikel 21 aufgenommen worden sei.

B.21.1. Der angefochtene Artikel 21 kann nicht getrennt betrachtet werden, sondern ist in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zu sehen, in denen neue Inwertsetzungsregeln vorgesehen sind und in deren Vorteil auch die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im vorliegenden Fall gelangen können. Im Lichte einer solch globalen Betrachtungsweise, die im vorliegenden Fall geboten ist, ist nicht davon auszugehen, dass eine Bestimmung, die gewisse Vorteile vorsieht, in deren Genuss die klagenden Parteien nicht gelangen können, allein aus diesem Grund als diskriminierend anzusehen wäre, unter

Berücksichtigung dessen, dass andere, damit zusammenhängende Bestimmungen den klagenden Parteien zum Vorteil gereichen.

Darüber hinaus kann der Gesetzgeber die Ausgaben aus der Staatskasse berücksichtigen, die sich aus einer maximalen Erfüllung der Wünsche der verschiedenen Personalkategorien ergeben würden.

Im Übrigen ist der angefochtene Artikel 21 erst am 1. April 2006 in Kraft getreten (Artikel 48 Nr. 5). Vom 1. April 2001 bis zum 31. März 2006 ist der ursprüngliche Artikel XII.VII.15 RSPol in Kraft geblieben (Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 48 Nr. 2), so dass der Gesetzgeber darauf geachtet hat, die bereits bestehenden Inwertsetzungsregeln für diesen Zeitraum möglichst aufrechtzuerhalten.

B.21.2. Der neunte Teil des ersten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 3801 und 3802 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts